



CH-3003 Bern, ElCom

## **Einschreiben**

IBC Energie Wasser Chur  
Herr Martin Derungs  
Herr Johnny Kneubühler  
Felsenaustrasse 29  
Postfach 335  
7004 Chur

Referenz: 211-00027 (alt: 957-11-045)

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: koj

**Bern, 16. Dezember 2013**

## **211-00027 (alt: 957-11-045): Überprüfung der Netznutzungs- und Energietarife IBC Energie Wasser Chur 2009 bis 2011 – Abschluss schreiben Betriebskosten und Energietarife der Jahre 2009 bis 2011**

Sehr geehrter Herr Derungs  
Sehr geehrter Herr Kneubühler

Mit Brief vom 10. September 2013 (act. 35) hat das Fachsekretariat Ihnen in oben genannter Angelegenheit einen Prüfbericht zur Stellungnahme unterbreitet. Mit Schreiben vom 14. Oktober 2013 (act. 39) haben Sie Ihre Stellungnahme zum Prüfbericht eingereicht.

Die ElCom hat sich mit den nach der Zustellung des Prüfberichts eingegangenen Argumenten auseinandergesetzt und für dieses Verfahren unter Einbezug der bisherigen Erkenntnisse das vorliegende Abschluss schreiben verfasst. Falls Sie den Abschluss dieses Verfahrens mittels Verfügung beantragen sollten, wird die ElCom in dieser Angelegenheit mittels Verfügung entscheiden.

### **1 Allgemeines**

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden die Netznutzungs- und Energietarife der Jahre 2009 bis 2011. Die Prüfung findet auf Basis der Ist-Kosten der entsprechenden Tarifjahre statt. Im vorliegenden Schreiben wird das Verfahren bezüglich Betriebskosten des Netzes und Energietarife beendet. Die Kapitalkosten des Netzes werden zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.

Die ElCom stützt sich bei ihrer Prüfung auf das Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) und auf die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; 734.71). Insbesondere von Belang sind die Artikel 6, 14, und 15 StromVG sowie die Artikel 4, 7, 12 und 19 StromVV.



Die EICom hat sich bei der Prüfung der Tarife, unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit, auf mehrere Schwerpunkte konzentriert und nicht sämtliche Bereiche vertieft untersucht. Die Prüfung wurde als Sichtprüfung der eingereichten Dokumente und Informationen vorgenommen. Es wurden vorwiegend qualitative Untersuchungen und Plausibilitätsrechnungen durchgeführt, mit dem Ziel, die Übereinstimmung der Tarife mit den Vorgaben des StromVG festzustellen. Zudem wurde für den Bereich Betriebskosten eine Prüfung vor Ort durchgeführt. Diese Prüfung umfasste ein ausführliches Interview sowie themenspezifische Analysen von Kostenrechnungsdaten. Die Ergebnisse dieser Prüfung wurden in einem Sachverhaltsbericht zusammengefasst und vor Ort besprochen. Dieser Bericht wurde – zusammen mit vor Ort eingereichten Dokumenten – zu den Akten genommen (act. 25). Das Unternehmen hatte Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme der darin enthaltenen Informationen (act. 30).

Wurde ein Bereich nicht im Detail geprüft, darf daraus nicht geschlossen werden, die Berechnungsmethode im Einzelnen und die daraus resultierenden Werte würden von der EICom auch bei einer zukünftigen vertieften Prüfung akzeptiert. Eine spätere Prüfung der in diesem Verfahren nicht untersuchten Gegenstände bleibt vorbehalten.

Der Prüfbericht wurde der Preisüberwachung mit Schreiben vom 10. September 2013 (act. 35) zur Stellungnahme unterbreitet. Die Preisüberwachung nahm mit Schreiben vom 20. September 2013 wie folgt Stellung:

*„ ... Wir haben den Prüfbericht mit Interesse zur Kenntnis genommen. Wir erachten die vom Fachsekretariat geforderten Anpassungen der anrechenbaren Kosten als sinnvoll und StromVG konform und sind mit dem Prüfergebnis einverstanden. Wie bereits in früheren Empfehlungen angeregt, empfehlen wir die tolerierte Obergrenze für die Vertriebskosten in den kommenden Tarifjahren schrittweise zu senken.“*

## **2 Netzkosten**

Gemäss Artikel 14 Absatz 1 StromVG darf das Entgelt für die Netznutzung die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen. Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn (Art. 15 Abs. 1 StromVG).

Nach Artikel 15 Absatz 2 StromVG gelten als Betriebskosten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Zusätzlich gelten auch Entgelte an Dritte für Dienstbarkeiten als anrechenbare Betriebskosten (Art. 12 Abs. 1 StromVV). Betriebskosten sind nur anrechenbar, soweit sie für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb notwendig sind (Art. 15 Abs. 1 StromVG). Zur Überprüfung, ob es sich bei den geltend gemachten Kosten um „Kosten eines effizienten Netzes“ handelt, kann die EICom Effizienzvergleiche durchführen (Art. 19 Abs. 1 StromVV).

Der Netzbetreiber muss dem Netz Einzelkosten direkt und Gemeinkosten über verursachergerechte Schlüssel zuordnen. Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht, nachvollziehbar und schriftlich festgehalten sein sowie dem Grundsatz der Stetigkeit entsprechen (Art. 7 Abs. 5 StromVV). Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen sind untersagt (Art. 10 Abs. 1 StromVG).



## Ergebnisse Prüfbericht

Die IBC Energie Wasser Chur (im Folgenden IBC) machen für 2009 bis 2011 jährlich Betriebskosten für das Netz im Umfang von rund [...] bis [...] Millionen Franken geltend. Im Rahmen der Prüfung wurden aufgrund einer Voranalyse namentlich die Marketingkosten und die internen Verrechnungen näher geprüft.

**Marketingkosten:** Die Netznutzung ist als Monopolbereich zu betrachten. Eine Belastung dieses Bereichs mit Kosten für Kundengewinnung bzw. -erhaltung erachtet die EICom daher nicht als notwendig für ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz. Diejenigen Kosten, welche mit Sponsoring von Sport- oder anderen Veranstaltungen zusammenhängen, akzeptiert sie folglich nicht als Netzkosten und dürfen nicht in den Berechnungen des Netznutzungsentgeltes mitberücksichtigt werden. Das gleiche gilt für die Kosten, die mit der Werbung für die Kundenakquisition und Produkteinführungen zusammenhängen, auch wenn sie erneuerbare Energie fördern.

Die Prüfung hat gezeigt, dass für das Jahr 2011 Kosten für Werbung und Sponsoring den Kunden in der Grundversorgung über das Netznutzungsentgelt in Rechnung gestellt worden sind. Des Weiteren wurde ebenfalls im Jahr 2011 das Netz mit Kosten für Massnahmen im Zusammenhang mit ökologischen Produkten belastet. Diese beiden Kostenpositionen sind nicht als Betriebskosten des Netzes anrechenbar.

Die IBC haben mit E-Mail vom 19. April 2013 (act. 30) angepasste Zahlen für das Jahr 2011 eingereicht, die um die gesamte Position Marketing im Umfang von [...] Franken korrigiert sind.

**Interne Verrechnungen / Umlagen:** Anlässlich der Prüfung wurde festgestellt, dass interne Belastungen von Gemeinkostenanteilen (sogenannte Gemeinkostenzuschläge) Zinsanteile für Fremdkapitalzinsen enthalten. Zinsaufwände bilden keine Bestandteile anrechenbarer Betriebskosten für das Netz, da Fremdkapitalzinsen in der regulierten Kapitalverzinsung mit dem Weighted Average Cost of Capital (WAAC) nach Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b StromVG bzw. Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b StromVV bereits enthalten sind. Eine interne Weiterverrechnung von Fremdkapitalzinsen würde damit zu einer Doppelbelastung des Netzes führen. Das Unternehmen hat angepasste Zahlen eingereicht, die um die nicht anrechenbaren Zinsanteile korrigiert sind (act. 30). Die Korrektur aus der Zinsentlastung beträgt für die drei Jahre insgesamt rund [...] Millionen Franken (vgl. Tabelle 1):

Jahr	Neu	Alt	Korrektur
2009	[...]	[...]	[...]
2010	[...]	[...]	[...]
2011	[...]	[...]	[...]
Total Korrekturen aus Zinsentlastung			[...]

Tabelle 1 Korrekturen aus Zinsentlastung

## Stellungnahme IBC

In ihrer Stellungnahme vom 14. Oktober 2013 erklärt die IBC, mit den vorgebrachten Punkten einverstanden zu sein und entsprechende Anpassungen bezüglich der Kostenanlastung in ihren Systemen bereits vorgenommen zu haben.



### Zusammenfassung anrechenbare Betriebskosten

Aufgrund der obigen Korrekturen ergeben sich für die geprüften Tarifjahre folgende anrechenbare Betriebskosten des Netzes:

Positionen der Erfolgsrechnung	Neu	Alt	Korrektur
2009: Anrechenbare Betriebskosten	[...]	[...]	[...]
2010: Anrechenbare Betriebskosten	[...]	[...]	[...]
2011: Anrechenbare Betriebskosten	[...]	[...]	[...]
Total 2009 – 2011	[...]	[...]	[...]

Tabelle 2 Total anrechenbare Betriebskosten 2009 – 2011

### 3 Energie

Die Betreiber der Verteilnetze treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können (Art. 6 Abs. 1 StromVG). Für den Tarifbestandteil der Energielieferung hat der Netzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen (Art. 6 Abs. 4 StromVG). Diese ermöglicht es den Endverteilern nachzuweisen, dass die Energietarife auf den tatsächlichen Kosten basieren (vgl. hierzu Botschaft StromVG, S. 1646). Daraus ergibt sich, dass sich die Energietarife an den tatsächlichen Kosten orientieren.

Der Tarifanteil für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung orientiert sich gemäss Artikel 4 Absatz 1 StromVV an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers. Zu den anrechenbaren Gestehungskosten gehören die Betriebs- und Kapitalkosten einer leistungsfähigen und effizienten Produktion sowie die Abgaben und Leistungen an die Gemeinwesen (vgl. dazu Weisung 3/2012 der ElCom vom 14. Mai 2012 betreffend Gestehungskosten und langfristige Bezugsverträge gemäss Art. 4 Abs. 1 StromVV). Endverbraucher in der Grundversorgung sind nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f StromVV die festen Endverbraucher (Haushalte und Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte; Art. 6 Abs. 2 StromVG) sowie die Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten (Art. 6 Abs. 1 StromVG).

Die IBC beziehen von ihrem Vorlieferanten jährlich rund 220 GWh für ihre Endverbraucher in Grundversorgung. Die Gesamtkosten (Energiebeschaffung und Vertrieb) für die Endverbraucher in Grundversorgung bewegen sich jährlich zwischen rund [...] und [...] Millionen Franken.

In Anbetracht der Tatsache, dass die IBC die Energie fast vollständig von ihrem Vorlieferanten beziehen und diese ohne Zuschlag in die Produktkalkulation überführt wird, wurde auf eine vertiefte Prüfung der Kosten der Energiebeschaffung zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet. Deswegen hat sich die ElCom auf die Vertriebskosten inkl. Gewinn konzentriert.



### Ergebnisse Prüfbericht

Die von den IBC ausgewiesenen Vertriebskosten inkl. Gewinn schwanken stark. Im Jahr 2009 beliefen sie sich auf [...] Franken, was 91 Franken pro Endkunde entspricht, im Jahr 2010 auf [...] Franken ([...] CHF pro Endkunde) und im Jahr 2011 auf [...] Franken ([...] CHF pro Endkunde).

Die ECom hat aufgrund der von allen Netzbetreibern eingereichten Kostenrechnungen den Medianwert für die Vertriebskosten inkl. Gewinn bei den grossen Netzbetreibern bei rund 75 Franken pro Endkunde ermittelt. Im Rahmen der ersten Umsetzungen der Vertriebskostenprüfung hat die ECom die Grenze für den Energievertrieb inkl. Gewinn bei 95 Franken pro Endkunde angesetzt.

Mit [...] Franken ist im Jahr 2010 diese Grenze aufgrund des Gewinns überschritten worden.

### Stellungnahme IBC

Die IBC haben mit Email vom 26. Juli 2013 (act. 34) den Vorschlag der ECom umgesetzt und den Gewinn im Jahr 2010 um 700'000 Franken reduziert, so dass in der Folge der Schwellenwert der ECom in keinem Jahr der Tarifprüfung überschritten wird.

### Zusammenfassung anrechenbare Vertriebskosten inklusive Gewinn

Zusammenfassend ergeben sich nach der Korrektur in Jahr 2010 folgende anrechenbare Vertriebskosten:

Jahr	Gesamtkosten in CHF	Betrag in CHF pro Endkunde
2009	[...]	[...]
2010	[...]	[...]
2011	[...]	[...]

Tabelle 3 Total anrechenbare Vertriebskosten 2009 – 2011

## 4 Deckungsdifferenzen

Ungerechtfertigte Gewinne aus überhöhten Netznutzungs- bzw. Elektrizitätstarifen sind durch Senkung der Netznutzungs- bzw. Elektrizitätstarife zu kompensieren (Art. 19 Abs. 2 StromVV). Analog dazu können auch Unterdeckungen in den Folgejahren kompensiert werden.

Die ECom hat diese Vorgaben in einer Weisung konkretisiert (Weisung 1/2012 vom 19. Januar 2012 betreffend Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren, abrufbar unter [www.elcom.admin.ch](http://www.elcom.admin.ch) > Dokumentation > Weisungen > Weisungen 2012).

Die definitiven Deckungsdifferenzen für das Netz (inkl. Nettoumlaufvermögen) der Jahre 2009 bis 2011 sind von den IBC nach Abschluss des Teils Kapitalkosten gemäss der Weisung 1/2012 der ECom neu zu berechnen, der ECom einzureichen und in die künftigen Tarife einzurechnen.

Aufgrund der voranstehenden Korrekturen ist die Deckungsdifferenz Energie des Jahres 2010 von den IBC gemäss der Weisung 1/2012 der ECom neu zu berechnen, der ECom einzureichen und in die künftigen Tarife einzurechnen.



## 5 Gebühren

Die Kosten der EICom werden durch Verwaltungsgebühren getragen (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Art. 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]).

Die EICom hat die Gesamtkosten nach Aufwand ermittelt. Für die vorliegende Verfügung werden folgende Gebührenansätze in Rechnung gestellt: [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 250 Franken pro Stunde (ausmachend [...] CHF), [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 200 Franken pro Stunde (ausmachend [...] CHF) und [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 170 Franken pro Stunde (ausmachend [...] CHF). Dadurch ergibt sich in der Summe eine Gebühr von [...] Franken.

Die Gebühr hat zu bezahlen, wer das Verfahren veranlasst hat (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Die anrechenbaren Betriebskosten für die Tarifjahre 2009 bis 2011 wurden von der EICom jeweils um [...] Franken nach unten korrigiert. Zudem haben die IBC den Gewinn des Energievertriebs im Laufe des Verfahrens nachträglich um [...] Franken gesenkt. Die Gebühren werden daher vollständig den IBC auferlegt.



## 6 Beschluss

Aufgrund der Prüfung der eingereichten Unterlagen beschliesst die EICom:

1. Die anrechenbaren Betriebskosten zur Bestimmung des Netznutzungstarifs betragen im Tarifjahr 2009 [...] Franken.
2. Die anrechenbaren Betriebskosten zur Bestimmung des Netznutzungstarifs betragen im Tarifjahr 2010 [...] Franken.
3. Die anrechenbaren Betriebskosten zur Bestimmung des Netznutzungstarifs betragen im Tarifjahr 2011 [...] Franken.
4. Die Kosten für den Energievertrieb inkl. Gewinn zur Bestimmung des Elektrizitätstarifes betragen im Tarifjahr 2010 [...] Franken.
5. Die IBC haben im Rahmen einer Nachkalkulation basierend auf der Senkung der Vertriebskosten für das Jahr 2010 (Ziffer 0) die Deckungsdifferenzen Energie gemäss Artikel 19 Absatz 2 StromVV sowie gemäss der Weisung 1/2012 der EICom zu berechnen, der EICom innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vorliegenden Schreibens einzureichen und in die künftigen Tarife einzurechnen.
6. Den IBC werden für diesen Teil des Verfahrens Gebühren von [...] Franken auferlegt.
7. Das Verfahren 211-00027 (alt: 957-11-045) wird hiermit für die Bereiche Betriebskosten des Netzes und Energiekosten abgeschlossen.

Die Parteien können in dieser Angelegenheit eine beschwerdefähige Verfügung beantragen. Gegen eine derartige Verfügung der EICom kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Ein Gesuch um Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung ist **innerhalb von 30 Tagen** seit Zustellung dieses Schreibens zu stellen.

Falls **nicht** innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung dieses Schreibens der Erlass einer Verfügung beantragt wird, kommen dem vorliegenden Schreiben die verbindlichen Rechtswirkungen einer Verfügung zu. Falls kein Erlass einer formellen Verfügung verlangt wird, ist nach Ablauf der erwähnten Frist von 30 Tagen das vorliegende Schreiben somit als rechtskräftige Verfügung anzusehen.

Die Berechnung dieser Frist richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (vgl. Art. 22a VwVG).

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Bei dieser Gelegenheit möchten wir uns bei Ihnen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit bedanken.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom

Carlo Schmid-Sutter  
Präsident

Renato Tami  
Geschäftsführer EICom

Beilage:

- Aktenverzeichnis

Kopie an:

- Preisüberwachung, Referenz OM 330/13, Effingerstrasse 27, 3003 Bern